



**FORDERUNGSMANAGEMENT
TREUHAND
INSOLVENZVERTRETUNG
BERATUNG
WIRTSCHAFTSAUSKUNFT**

DIREKTION

An das Präsidium des Nationalrats

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

01.04.2021

Stellungnahme des AKV zu Artikel 1 des RIRL-UG

Mit dem Bundesgesetz über die Restrukturierung von Unternehmen (Restrukturierungsordnung – ReO) wird zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 ein gerichtliches vorinsolvenzliches Restrukturierungsverfahren in die österreichische Rechtsordnung implementiert.

Im Artikel 1 wird der Entwurf der ReO zur Begutachtung versendet und der AKV EUROPA *Alpenländischer Kreditorenverband* erlaubt sich zur ReO nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Zu begrüßen sind die Zielsetzungen und der nun gesetzlich vorgesehene Rahmen, wonach Unternehmen frühzeitig geeignete Maßnahmen zur Vermeidung einer Insolvenz ergreifen können bzw. müssen, um die Bestandfähigkeit von Unternehmen sicherzustellen.

So beinhaltet § 1 Abs. 3 ReO eine Verpflichtung der Unternehmensleitung bei Bestandsgefährdung zu reagieren und erforderliche Schritte einzuleiten. Diese gesetzliche Normierung wird im Sinne eines umfassenden Gläubigerschutzes als positiv erachtet.

Es ist zu befürworten, dass dieses Verfahren zahlungsunfähigen Unternehmen grundsätzlich nicht offen steht, da die österreichische Insolvenzordnung (IO) spätestens seit dem IRÄG 2010 ohnehin über ausgezeichnete und bewährte Instrumentarien und Verfahren verfügt, um insolvente Unternehmen zu sanieren. Das Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung kann dabei auch schon bei einer nur drohenden Insolvenz beantragt werden.

Es ist notwendig, dass ein im neuen Verfahren in Eigenverwaltung befindlicher Schuldner unter anderem dann von einem zu bestellenden Restrukturierungsbeauftragten überwacht wird, wenn er den Interessen der Gläubiger zuwiderhandelt (§ 9 Abs. 2 Z 2 ReO). Erfreulicherweise orientiert sich die ReO bei der Auswahl des Restrukturierungsbeauftragten, bei dessen Pflichten und Verantwortlichkeiten sowie bei der Beschränkung der Vertragsauflösungssperre auf unternehmensrelevante Verträge an bewährten Bestimmungen der IO.

Die konkrete Ausgestaltung des neuen Verfahrens erfolgt richtlinienkonform und ist übersichtlich gestaltet. Zu folgenden Normen möchten wir jedoch Bedenken und Anregungen zu Änderungen und Konkretisierungen äußern:



Zu § 5 iVm. § 39 – Ausschalten der Gläubigerschutzverbände als Informations- und Kontrollorgane:

Kritisch sehen wir, dass die im Bereich der IO die Gläubigerinteressen repräsentierenden Gläubigerschutzverbände in der ReO offenbar zurückgedrängt werden sollen.

Das neue Restrukturierungsverfahren ist ein äußerst komplexes Verfahren, welches nach einer bloß formellen Prüfung eingeleitet wird, während eine materielle Prüfung erst im eingeleiteten Verfahren zu erfolgen hat. Gerade hier wäre es notwendig, dass die Gläubigerinteressen konzentriert eingebracht werden und über die bevorrechteten Gläubigerschutzverbände ein objektiver und objektivierender Informationsaustausch zwischen Schuldner und betroffenen Gläubigern erfolgt. Dass die Gläubigerschutzverbände dazu geradezu prädestiniert sind, lässt sich den Gesetzesmaterialien (RV 1589 BgNR 20. GP.) zu dem im Jahr 1999 neu gefassten § 87a IO entnehmen, in welchen zu den Gläubigerschutzverbänden und deren Belohnungen folgende sachgerechte Gründe angeführt werden:

- Sie sind keine gewöhnlichen Parteienvertreter;
- liefern den betroffenen Gläubigern sachliche Information;
- entwickeln Strategien zur Schadensminimierung;
- ermitteln die Vermögenslage und die Leistungsfähigkeit des Schuldners;
- beurteilen und überprüfen die Angemessenheit und Erfüllbarkeit von Entschuldungsvorschlägen;
- erzielen durch Schaffung eines Interessenausgleichs höchstmögliche Quoten;
- sind in allen bestellten Gläubigerausschüssen präsent;
- unterstützen die Tätigkeit der Gerichte durch die Bündelung der Interessen und
- ermöglichen ein einheitliches Auftreten für viele Gläubiger.

Die in Europa einzigartige Einrichtung der Gläubigerschutzverbände und ihre Tätigkeit in den österreichischen Insolvenzverfahren führen zu europaweit überdurchschnittlichen Quoten und Sanierungen. Dies gilt nicht nur für Unternehmenssanierungen, sondern vor allem auch für Entschuldungen im Rahmen der Schuldenregulierungsverfahren. So hat der AKV rund um die Insolvenzrechtsnovelle 2017 in Veröffentlichungen, Pressemeldungen, im Rahmen seiner Tätigkeit in der beim BMJ installierten Insolvenzreformkommission und in den Insolvenzstatistiken aufgezeigt, dass vor dem IRÄG 2017 ca. 70 % der Schuldenregulierungsverfahren mit einem angenommenen Zahlungsplan endeten und die Durchschnittsquoten ca. 20 % betragen haben. Zumindest der Anteil an Zahlungsplänen konnte auch nach der Novelle 2017 weitgehend beibehalten werden, sodass der Zahlungsplan in Österreich das primäre Entschuldungsinstrumentarium darstellt, nachdem die Gläubiger in den Tagsatzungen über die Gläubigerschutzverbände präsent sind und für diese das Stimmrecht ausüben.

Auch im Bereich der Firmeninsolvenzen werden die Stimmrechte weitgehend über die Gläubigerschutzverbände ausgeübt, dies nach erfolgten Informationen über das Verfahren, die Insolvenzgründe und die Angemessenheit von Entschuldungsanträgen.

Trotz dieser positiven Erfahrungswerte wird im § 5 ReO den Gläubigerschutzverbänden das Recht auf Akteneinsicht genommen. In den Erläuterungen zum § 5 ist als Begründung angeführt, dass das Verfahren –sollte der Schuldner die Bekanntmachung nicht beantragen– geheim ist und dass auch nicht alle Gläubiger und Forderungen in den Restrukturierungsplan einbezogen werden müssen.

Weswegen Gläubigerschutzverbände ihre Tätigkeit nicht auch bei partiell betroffenen Gläubigern ausüben sollen und können, lässt sich den Erläuterungen nicht entnehmen und ist auch unverständlich. Gänzlich weg fällt jedoch die Begründung der „Geheimhaltung“,

wenn das Verfahren ohnehin nach § 39 ReO (Europäisches Restrukturierungsverfahren) bekanntzumachen ist, weil das Unternehmen erreichen will, dass das Verfahren in den Anwendungsbereich der EulnsVO fallen und in der Europäischen Union (mit Ausnahme Dänemark) anerkannt werden soll. § 39 Abs. 5 ReO erweckt den Eindruck, dass in Abweichung zu § 5 ReO den Gläubigerschutzverbänden dann ein Recht auf Akteneinsicht wiederum gewährt wird. Tatsächlich und unverständlicherweise ist das Recht auf Akteneinsicht auf Fälle beschränkt, in denen alle Gläubiger in den Plan einbezogen sind. Zudem bleibt es auf „beigezogene“ Gläubigerschutzverbände beschränkt, sodass es im Ermessen des Schuldners liegt, ob und welche Gläubigerschutzverbände dem Verfahren und nach § 26 ReO im Rahmen der Abstimmung beigezogen werden sollen.

Aufgrund der fehlenden Akteneinsicht haben die Gläubigerschutzverbände somit auch keinen Zugriff auf die Gläubigerliste, sodass sie nicht in der Lage sind mit den betroffenen Gläubigern in Kontakt zu treten, um ihnen sachgerechte Informationen zukommen zu lassen, obwohl das Verfahren öffentlich ist.

Es wird daher in das Belieben des schuldnerischen Unternehmens gestellt, ob Kontroll- und Überprüfungsrechte über die Gläubigerschutzverbände ausgeübt werden und ein zusätzlicher Informationsaustausch zu den Gläubigern erfolgt.

Zudem kann es wohl nicht dem Schuldner obliegen auch noch eine Auswahl zwischen zu beteiligenden Gläubigerschutzverbänden zu treffen, sondern im Falle einer Einbeziehung der Gläubigerschutzverbände sollte dies für alle Verbände gelten, nachdem eine generelle Bedarfsprüfung im Sinne des § 266 Abs. 1 IO bereits in der Vergangenheit erfolgte.

Die mittlerweile fast 100-jährige Praxis der Gläubigerschutzverbände hat gezeigt, dass diese keine „Blockierer“ von Unternehmenssanierungen sind, sondern entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag wirtschaftliche Interessenausgleiche zwischen Schuldner und Gläubigern herbeiführen. Dies setzt eine Überprüfung der Vermögenslage und objektive Informationsweitergabe an die Gläubiger voraus. Durch diese Tätigkeit sollen nicht nur Umtriebe vermieden werden (so ausdrücklich in den ErlRV 240 BgNR 2. GP), sondern weil die Überprüfung der Entschuldungswürdigkeit und der Angemessenheit von Entschuldungsanträgen vor allem im Interesse des Schuldners erfolgt, wurde daher bereits im Jahr 1925 (BGBl 1925/87) mit der Einführung der Gläubigerschutzverbände diesen auch ein Kostenvorrecht eingeräumt. Den entstehenden Aufwand hat der Schuldner daher den Gläubigerschutzverbänden als Masseforderungen zu ersetzen.

Diese europaweit einzigartige Errungenschaft wirft man mit der ReO nunmehr über Bord, da es realitätsfern ist zu glauben, dass der Schuldner freiwillig zusätzliche Kontrollinstanzen beiziehen wird.

Schon die Komplexität des Verfahrens wird vor allem Klein- und Mittelunternehmen im Falle einer gewünschten Beteiligung dazu zwingen juristische und wirtschaftliche Beratungen in Anspruch zu nehmen, wobei der Zeit- und Kostenaufwand selbst zu tragen ist.

Bei Veröffentlichungen des Verfahrens gemäß § 39 ReO sollten daher die Gläubigerschutzverbände von Amts wegen beigezogen werden, weil das Argument der Geheimhaltung hinfällig ist. § 253 Abs. 3 fünfter Satz IO (Akteneinsicht) sollte daher generell anwendbar sein und es sollte keinesfalls darauf abgestellt werden, ob alle Gläubiger einbezogen werden.

Zu § 6 Abs. 3:

Die geplante Umsetzung des Redlichkeitsansatzes in § 6 Abs. 3 wird als positiv erachtet, wonach eine Sperrfrist von sieben Jahren für eine neuerliche Beantragung eines

Restrukturierungsverfahrens besteht, wenn ein solches oder ein Sanierungsverfahren in der Vergangenheit abgewickelt wurden.

Eine Erweiterung dieser geplanten Bestimmung um die generelle Annahme eines Sanierungsplans im Rahmen eines Insolvenzverfahrens wird dabei angeregt, damit nicht abwechselnd von diesen Sanierungsinstrumenten Gebrauch gemacht werden kann.

Zu § 7 Abs. 2:

Der Schuldner hat die Bestandfähigkeit seines Unternehmens mit einer zumindest bedingten Fortbestehensprognose gem. § 7 Abs. 2 darzulegen.

Diese geplante nationale Umsetzung der Option der Einführung einer formellen Bestandfähigkeitsprüfung wird im Sinne des Gläubigerschutzes begrüßt.

In diesem Zusammenhang wird eine gesetzliche Erweiterung der formellen Prüfung angeregt, wonach in diese das Vorliegen einer „wahrscheinlichen Insolvenz“ bzw. „das Nichtvorliegen von Zahlungsunfähigkeit“ einbezogen werden sollte. Dies könnte zumindest durch Einsichtnahme in das Exekutionsregister und eventueller Auskunftseinholung bei Abgabenbehörden und Sozialversicherungsträgern bereits bei Einleitung des Restrukturierungsverfahrens als Zugangsvoraussetzung erfolgen und nicht erst bei Beantragung einer Vollstreckungssperre.

Zu § 17 iVm. § 36:

In § 17 wird die Auskunftspflicht des Schuldners normiert.

Bemerkt wird, dass die geplante ReO keine Sanktion im Falle der Verletzung der Mitwirkungspflicht beinhaltet. Als mögliche Konsequenz wäre allenfalls die Einstellung des Verfahrens denkbar, sodass in § 36 Abs. 2 eine diesbezügliche gesetzliche Ergänzung angeregt wird.

Zu § 23 iVm. § 33:

Kritisch ist anzumerken, dass nach § 33 ReO ein Unternehmen nur in den Ausnahmefällen des Abs. 1 zu schätzen ist. Nach § 23 Abs. 2 Z 3a ReO hat der Schuldner beim Restrukturierungsplan lediglich seine Vermögenswerte aufzulisten, einschließlich einer Bewertung der Vermögenswerte. Auf welcher Grundlage diese Bewertung erfolgen soll, ist gesetzlich nicht verankert und wäre ergänzend zu normieren. Eine Bewertung des Vermögens auf Basis von Liquidationswerten kann unter Umständen bei der Beurteilung des Gläubigerinteresses bei Verwertung (§ 30 ReO) behilflich sein, aber wohl nicht als Verhandlungsgrundlage für eine Restrukturierung bei Bestandfähigkeit und Weiterführung des Unternehmens dienen.

Bestehen zudem Bedenken gegen die in Ansatz gebrachten Vermögenswerte, so trifft den Gläubiger auch noch das Risiko eines Kostenvorschusses nach § 33 Abs. 3 ReO.

Zu § 26:

Es sollte eine Klarstellung erfolgen, wie und nach welchen Kriterien die Kosten der vom Schuldner beigezogene Gläubigerschutzverbände zu ersetzen sind, gegebenenfalls mit einem Verweis auf § 87a IO.

Zu § 30:

Kritisch sehen wir auch die Umschreibung des Kriteriums des Gläubigerinteresses in § 30 Abs. 1 ReO. Bei einer wörtlichen Interpretation ist ein optionaler Vergleich zu einer stückweisen Liquidation „oder“ zu einem Verkauf des Unternehmens „oder“ zum nächstbesten Alternativszenario anzustellen. Dem Sanierungsplan als Alternativszenario wird dort jede Bedeutung genommen, wo ein Erfordernis zukünftig zu erwirtschaften ist und die Liquidationsquote unter der gesetzlichen Mindestquote eines Sanierungsplans liegt. Ein Vergleich zum Liquidationsszenario wird dann zumeist zu Lasten der Gläubiger gehen.

Hinsichtlich des umzusetzenden Gläubigerinteresses (§ 30) wird daher angemerkt, dass diese Bestimmung als Alternativszenario jedenfalls um ein Sanierungsverfahren mit und ohne Eigenverwaltung als heranzuziehendes nächstgelegenes Insolvenzverfahren zu erweitern wäre. Eine Klarstellung im Sinne des Gläubigerschutzes könnte in diesem Fall auch durch Festlegung einer gesetzlichen Mindestquote von 30 % bzw. 20 % bei geplanter Fortführung erfolgen.

Zu § 31:

In der ReO werden nach § 28 die Zustimmungsquoren zwar auf 75 % erhöht, andererseits aber werden diese durch den klassenübergreifenden Cram-down (§ 31 ReO) und durch eine geschickte Klassenwahl ausgehöhlt. Stattdessen sollte im Sinne der absolute priority rule vorgesehen werden, dass die betroffenen Gläubiger in einer ablehnenden Abstimmungsklasse in vollem Umfang und in gleichwertiger Weise befriedigt werden müssen.

Stellungnahme des AKV zu Artikel 2 des RIRL-UG

Das im Entwurf vorliegende Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (RIRL-UG) sieht in Artikel 2 Änderungen der Insolvenzordnung (IO) vor und der AKV EUROPA - *Alpenländischer Kreditorenverband* erlaubt sich zu folgenden beabsichtigten Gesetzesänderungen nachstehende Stellungnahmen abzugeben:

Zu § 187 Abs. 1 Z 4 IO – „Entrechtung von Neugläubigern“:

Diese Bestimmung steht in engem Konnex zur Einführung des § 184a Abs. 3 IO im Zuge des Bundesgesetzes betreffend die Gesamtreform des Exekutionsrechts (GREx). Schon in unserer Stellungnahme vom 05.01.2021 zur GREx haben wir auf die Problematik der „Entrechtung“ von Neugläubigern hingewiesen. So sind im Falle einer nun zu erwartenden Eigenverwaltung im Gesamtvollstreckungsverfahren Verbindlichkeiten, die der – nicht mitwirkende – Schuldner nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet nur dann aus der Insolvenzmasse zu erfüllen (Masseforderungen), wenn das Insolvenzgericht der Begründung der Verbindlichkeit zustimmt. Eine derartige Zustimmung wird in den seltensten Fällen vorliegen, sodass ein diesbezüglicher Neugläubiger über einen ausgeschlossenen Anspruch (§ 58 IO) im Gesamtvollstreckungsverfahren verfügt. Eine Verfolgung dieses Anspruchs ist praktisch aussichtslos, weil der Neugläubiger auf das – zumeist ohnehin nicht vorhandene – konkursfreie Vermögen des Schuldners beschränkt bleibt. Wenn sich der Schuldner entschließt eine Entschuldung anzustreben, reduziert der ins Auge gefasste § 184a IO den Neugläubiger mit einem ausgeschlossenen Anspruch nun auf eine Quotenforderung (Insolvenzforderung) und stellt ihn den Altgläubigern gleich.

Dieser Ansatz widerspricht den Zielsetzungen der Restrukturierungsrichtlinie der EU, welche dem Gebot der Redlichkeit bei Entschuldungsszenarien höchste Priorität einräumt.

Begründet der Schuldner nunmehr im fortgesetzten Schuldenregulierungsverfahren neue Verbindlichkeiten, so bleibt es bei einem ausgeschlossenen Anspruch.

Entschließt sich der Gesetzgeber dazu dem Schuldner aus Kostengründen die Eigenverwaltung zu belassen, so wäre es nur konsequent die nach Verfahrenseröffnung entstandenen Forderungen als vorrangige bzw. vollzuzahlende Masseforderungen zu qualifizieren, ohne dass es einer in der Praxis nicht handzuhabenden ausdrücklichen Zustimmung des Insolvenzgerichts bedarf.

So gibt beispielsweise der Schuldner im Rahmen des vorzulegenden Vermögensverzeichnisses seine monatlichen Ausgaben bekannt. Sollte er mit einzelnen angeführten Zahlungen während des Verfahrens in Verzug geraten, so ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Gläubiger dieser Leistungen nur über einen ausgeschlossenen Anspruch verfügen soll. Ähnlich wie in § 171 IO (Eigenverwaltung bei Sanierungsverfahren) sollten die Rechtshandlungen des Schuldners grundsätzlich Gültigkeit für das Verfahren haben.

Zu §§ 194 Abs. 1 und 199 IO:

Erfreulich ist, dass in der Neufassung des § 194 die Subsidiarität von Tilgungs- und Abschöpfungsplänen klargestellt wird und damit die im Zuge des IRÄG 2017 entstandenen Diskussionen hinfällig sind.

Die Ermöglichung einer zweiten Chance für Unternehmer ist zentraler Punkt der RIRL und zu begrüßen. Österreich ist schon vor der RIRL sowohl in der Insolvenzgesetzgebung als auch

in der Praxis europäischer Vorreiter bei zahlreichen Vorhaben und Zielsetzungen der RIRL gewesen.

Bereits mit der Insolvenzrechtsnovelle 2010 wurde das Firmeninsolvenzrecht in Österreich umfassend novelliert. Es ist weltweit eines der modernsten Insolvenzrechte mit dem höchsten Sanierungsanteil. Auch die von der EU geforderte Vertragsauflösungssperre und eine grundsätzliche Weiterführung eines Unternehmens in der Insolvenz sind seit 2010 tragende Grundsätze der österreichischen Insolvenzordnung. Im Vordergrund steht der Abschluss eines Sanierungsplanes, wonach den Gläubigern eine Quote von zumindest 20 % binnen 2 Jahren anzubieten ist, coronabedingt wurde diese Frist für das Jahr 2021 auf 3 Jahre ausgedehnt. Eine Entschuldung eines Unternehmers ist und war daher binnen 3 Jahren bereits möglich.

Die eigentliche Forderung der EU, dass Unternehmern im Rahmen einer zweiten Chance die Möglichkeit gegeben werden muss, sich binnen 3 Jahren zu entschulden, ist längst Praxis der österreichischen Insolvenzordnung bzw. -abwicklung. Die EU-Richtlinie verlangt keineswegs, dass sämtliche Entschuldungsverfahren auf 3 Jahre zu kürzen sind. Unseres Erachtens hätte es in diesem Bereich keiner neuen gesetzlichen Regelung bedurft.

Die Insolvenzpraxis steht tatsächlich vor dem Problem, dass Schuldner immer weniger ihrer gesetzlichen Insolvenzantragspflicht nachkommen. So werden üblicherweise ca. 50 % der Firmeninsolvenzen nicht über Eigenanträge des Schuldners, sondern über Gläubigeranträge eröffnet. Hinzu kommt, dass zahlreiche Unternehmer ohne formelles Insolvenzverfahren das Unternehmen stilllegen und sodann Privatkonkursanträge stellen. Der Anteil der Ex-Unternehmer an den Privatinsolvenzen beläuft sich mittlerweile auf rund ein Drittel der Anträge. Hier hätten wir uns gesetzliche Signalwirkungen gewünscht, dass Schuldner im Sinne eines Redlichkeitsmaßstabes frühzeitig Insolvenzanträge stellen müssen, da in diesem Fall auch Abwicklungsprozesse geordneter und sowohl für den Schuldner als auch für die Gläubiger effizienter ablaufen würden.

Sollte ein Ex-Unternehmer nicht die Möglichkeit einer Firmeninsolvenz mit 2-jähriger Entschuldungsdauer wahrgenommen haben, sondern verspätet eine Privatinsolvenz in Anspruch nehmen, so hat ihn bereits das IRÄG 2017 begünstigt, weil die Dauer eines Abschöpfungsverfahrens von 7 auf 5 Jahre verkürzt und die 10 %ige Mindestquote beseitigt wurden.

Völlig unverständlich ist, dass man nunmehr offenbar die Frist auf 3 Jahre verkürzen will.

In Zusammenschau mit § 199 IO ist es auch nicht konsequent bei der formellen Prüfung der Angemessenheit eines Zahlungsplanes sogar nur auf die Einkommenslage in den folgenden zwei Jahren abzustellen. Da das Abschöpfungsverfahren auf 3 Jahre (Tilgungsplan) bzw. 5 Jahre (Abschöpfungsplan) ausgerichtet werden soll, wäre es konsequent auch bei der formellen Prüfung auf zumindest 3 Jahre abzustellen.

Völlig abzulehnen ist die Ausdehnung der Novelle auf Konsumenten, wenngleich dies probeweise nur für die Dauer von 5 Jahren gelten soll.

Im Mittelpunkt der RIRL steht nämlich eine Entschuldung von Unternehmern, weil sie einer komplexen Marktlage, einer Wettbewerbssituation und damit einer erhöhten Insolvenzgefahr ausgesetzt sind. Die Insolvenzursachen von Konsumenten sind anders gelagert. Im Privatbereich zeigt die Praxis, dass falsches Konsumverhalten die primäre Insolvenzursache darstellt und im Regelfall handelt es sich um Verbindlichkeiten, die über mehrere Jahre angehäuft wurden. Durch den erleichterten Entschuldungszugang für Konsumenten besteht auch die Gefahr unbedachter bzw. leichtfertiger Begründung weiterer Verbindlichkeiten, welche nicht den tatsächlichen finanziellen Möglichkeiten entsprechen. Es wird daher ein

Signal in die falsche Richtung gesetzt, weil durch Quotenkürzungen die ohnehin leidende Realwirtschaft geschädigt und Banken zu restriktiveren Kreditvergaben gezwungen werden.

Zu § 197 IO und § 207 IO:

§ 197 IO sieht eine wesentliche Einschränkung der Leistungspflicht des Schuldners gegenüber nicht anmeldenden Gläubigern vor. Durch die nunmehr geplante Neuformulierung des § 197 IO wird die Rechtsposition nicht anmeldender Gläubiger wesentlich verschlechtert.

Als Erklärung führen die Erläuterungen aus, dass häufig Forderungen nicht angemeldet wurden, weil Gläubiger mit keiner relevanten Quote rechneten und erst nach Annahme eines Zahlungsplans und somit Feststehens einer doch attraktiven Quote eine nachträgliche Forderungsanmeldung nach §197 IO erstatteten und die Quote begehrten.

Dies stellt keine sachliche Rechtfertigung dar, da auch in den wenigen Insolvenzverfahren mit einer nachträglichen Forderungsanmeldung ein Scheitern eines Zahlungsplans jedenfalls ausgeschlossen war. Der nachträglich anmeldende Gläubiger hat lediglich dann Anspruch auf eine Mitberücksichtigung der restlichen Zahlungsplanquote, wenn und soweit dies die Einkommenslage des Schuldners zulässt. Auch eine Verlängerung der Entschuldung ist nach geltender Rechtslage nicht vorgesehen. Das Existenzminimum muss dem Schuldner jedenfalls verbleiben. Die nachträgliche Anmeldung einer Forderung ist ohnehin mit einem gänzlichen Ausfallrisiko verbunden und kommt nur in Fällen von Einkommenserhöhungen oder Vermögenserwerben während der Laufzeit eines Zahlungsplans in Betracht.

Durch die ebenfalls geplante wesentliche Verkürzung der Entschuldungsdauer kommt es zu erheblich niedrigeren Zahlungsplanangeboten, welche Gläubigern die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit einer Forderungsanmeldung erschweren. Die Kosten einer Forderungsanmeldung (Gerichtsgebühren, Vertretungskosten) entstehen in jedem Fall, sodass eine Anmeldung bei minimalen Rückführungsquoten nicht attraktiv erscheint. Durch die geplante Gesetzesänderung wird den Gläubigern auch die Möglichkeit genommen in lukrativen Fällen - in denen es die Einkommenserhöhung des Schuldners erlaubt - eine Mitberücksichtigung zu beantragen.

Diese Überlegungen gelten umso mehr im Falle nachträglicher Forderungsanmeldungen nach Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens. Gerade in diesen Fällen ist eine voraussichtliche Quote weder bekannt noch vorhersehbar, sodass den Gläubigern daher nicht vorgeworfen werden kann, es würde bewusst zugewartet und eine Forderungsanmeldung zurückgehalten werden. Die ebenso geplante Reform des § 207 IO führt daher zu einer ungerechtfertigten Verschlechterung der Gläubigerstellung, ohne dass damit eine Verbesserung oder Erleichterung für den Schuldner verbunden ist.

Zudem bedarf es in den beiden neuen Vorschriften einer Klarstellung, wie eine geforderte Verständigung von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu erfolgen hat.

Nicht gemeint sein kann im Hinblick auf § 257 Abs. 2 IO eine Verständigung durch Veröffentlichung in der Ediktsdatei, weil ansonsten die Rechtsvorschriften des § 197 und § 207 IO ohne Anwendungsbereich blieben und sohin obsolet wären.

So führen die Erläuterungen zum geplanten §197 IO auch aus, dass eine Information insbesondere durch das Gericht durch Übersendung des Insolvenzedikts erfolgen kann. Dies

bedeutet jedenfalls einen Mehraufwand für Gerichte in jedem Insolvenzverfahren. Das Ziel der Gesetzesreform, nämlich die Gerichte zu entlasten, wäre sohin verfehlt.

Die Formulierung „insbesondere“ lässt zudem vermuten, dass auch Verständigungen von anderen Parteien relevant sein können. Im Hinblick auf die weitreichenden Rechtsfolgen, mögliche Haftungen und aus Beweisgründen sollte eine Reduktion auf gerichtliche Zustellungen des Edikts erfolgen und eine unvollständige Gläubigerliste daher zu Lasten des Schuldners gehen.

Zu §198 Abs. 1 Z 1 und Z 2 IO:

Als positiv wird bewertet, dass die geplante Novellierung des § 198 Abs. 1 Z 1 und Z 2 IO vorsieht, dass Schuldner, die einen Antrag auf Änderung des Zahlungsplans einbringen, nunmehr bei einem neuen Zahlungsplan (Z 1) bzw. Abschöpfungsverfahren (Z 2) nur den Zeitraum anrechnen können, in welchem auch tatsächlich Zahlungen geleistet wurden und nicht mehr die bloß abgelaufene Zeit eines Zahlungsplans. Dies ist insbesondere bei Zahlungsplänen mit langen Zahlungsfristen der einzelnen Quoten (Jahresquoten statt Monatsquoten) im Sinne des Gläubigerschutzes gerechtfertigt.

Klarzustellen wäre zudem in der Ziffer 2 der Zeitpunkt des Beginns des Fristenlaufs, zumal Abtretungserklärungen bereits mit der Antragstellung bei Verfahrenseröffnung vorgelegt werden.

Es kann nicht Sinn und Zweck dieser Bestimmung sein, dass sich dadurch ein Abschöpfungsverfahren, das erst mit der Einleitung nach Ablehnung eines Zahlungsplans und nicht mit Abgabe der Abtretungserklärung zu laufen beginnt, noch weiter verkürzt wird. Im Sinne des Gläubigerinteresses sollte daher nicht auf die Dauer zum Zeitpunkt der Abgabe der Abtretungserklärung, sondern auf die Wirksamkeit der Abtretungserklärung nach rechtskräftiger Einleitung des Abschöpfungsverfahrens abgestellt werden.

Offen ist auch, wie vorzugehen ist, wenn im Rahmen vertraglicher Pfandrechte Zahlungen an Absonderungsgläubiger getätigt wurden und ob diese Zahlungen bereits für eine Verkürzung der Frist ausreichend sind. Dies wäre nicht gerechtfertigt und unsachlich.

Zu § 201 IO:

Die Neufassung des § 201 regelt wie auch bisher die Einleitungshindernisse für das Abschöpfungsverfahren. Nach dem neuen Abs. 2 soll – wenn dem Abschöpfungsverfahren ein Tilgungsplan zugrunde liegt – ein Abschöpfungsverfahren bei Vorliegen folgender Gründe abzuweisen sein:

- Dies ist der Fall, wenn nicht längstens binnen 30 Tagen nach Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit im Exekutionsverfahren vom Schuldner die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wurde. Diese Regelung ist zu begrüßen, weil sie in Ergänzung zum beabsichtigten § 49a EO nun auch vom Schuldner eine Initiative abverlangt.

- Für Verbraucher ist es ausreichend, wenn sie keine neuen Schulden eingehen, die bei Fälligkeit nicht bezahlt werden können, und wenn sie Maßnahmen zur Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit ergreifen. In den erläuternden Bemerkungen wird hierzu ausgeführt, dass es ausreichend sei, wenn sich der Betreffende bei einer Schuldenberatungsstelle zur Beratung über Entschuldungsmöglichkeiten anmeldet und aktiv mitwirkt. Ein derartiges „Mindesterfordernis“ ist unseres Erachtens jedoch deutlich zu unbestimmt, weil ein unverbindlich und bloß angefragtes Beratungsgespräch keinerlei Rückschlüsse auf die Ernsthaftigkeit der Maßnahmen und die Redlichkeit des Schuldners zulassen. Jedenfalls sollten derartige Bemühungen dergestalt spezifiziert werden, dass bei einem allfälligen Nichtzustandekommen eines Verfahrens dies dem Schuldner nur zugutekommt, wenn das Unterbleiben eindeutig außerhalb seines Einflussbereiches gelegen ist.
- Eine Abweisung hat auch zu erfolgen, wenn die Tatbestände des Abs. 1 Z 3 (Vereitelung von Gläubigerinteressen) und Z 4 innerhalb von fünf Jahren erfüllt wurden. Dabei sollte nicht auf den Zeitpunkt der Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens abgestellt werden, sondern der fünfjährige Beobachtungszeitraum sollte sich auf die Zeit vor Insolvenzeröffnung beziehen. Ein Wohlverhalten während eines Insolvenzverfahrens und unter Aufsicht des Gerichts ist als selbstverständlich zu betrachten. Dies wird vor allem in jenen Fällen wesentlich sein, in denen sich ein vorgelagertes Gesamtvollstreckungsverfahren über Jahre erstreckt.
- Ein weiterer Abweisungsgrund liegt vor, wenn vor weniger als zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet wurde. Aus welchen Gründen eine Verkürzung dieses Beobachtungszeitraumes von 20 auf 10 Jahre vorgenommen wird, ist weder begründet noch nachvollziehbar. Nachdem schon bei einem fünfjährigen Abschöpfungsverfahren auf eine 20-jährige Sperrfrist abgestellt wird (§ 201 Abs. 1 Z 6 IO), wäre es zudem unverständlich, wenn bei einem verkürzten dreijährigen Abschöpfungsverfahren nur mehr eine 10-jährige Sperrfrist zum Tragen kommen würde.

Zu § 202 IO:

Da mit der Einführung des Tilgungsplans nunmehr eine weitere Erleichterung der Entschuldung innerhalb von 3 Jahren ermöglicht wird, sollte gesetzlich verankert werden, dass eine Restschuldbefreiung nach 3 Jahren nur dann erteilt werden kann, wenn zumindest die Verfahrenskosten vom Schuldner bezahlt werden.

Im § 202 Abs. 1 IO wird die voraussichtliche Kostendeckung als Einleitungserfordernis zum Abschöpfungsverfahren genannt. Stellt sich während des Verfahrens jedoch heraus, dass nicht einmal die Kosten des Verfahrens gedeckt werden können, sollte zumindest im 3-jährigen Tilgungsplanverfahren eine Restschuldbefreiung verwehrt bleiben. Allenfalls könnte eine Umstellung auf einen Abschöpfungsplan in Erwägung gezogen werden.

In der Folgeabschätzung wird angeführt, dass sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger ergeben. Diese Einschätzung kann nicht geteilt werden, weil die Verkürzung des Verfahrens jedenfalls zu einer Verringerung der erreichten Quote führen wird und davon sind nicht nur Unternehmensgläubiger, sondern selbstverständlich auch Gläubiger der öffentlichen Hand betroffen.

Zu § 203 Abs. 2 IO:

Hinsichtlich der Verwertung von Vermögenswerten wird auf die Möglichkeiten des Treuhänders Bedacht zu nehmen sein. Im Falle einer erforderlichen gerichtlichen Verwertung wird die Beiziehung von Vertretern bzw. Hilfsorganen zweckmäßig sein bzw. wäre die Bestellung eines Insolvenzverwalters durch das Gericht durchzuführen.

Zu § 204 IO:

Die Erhöhung der Mindestvergütung ist in Anbetracht des bereits durch das IRÄG 2017 entstandenen Mehraufwandes zu begrüßen.

In den Übergangsbestimmungen § 283 Abs.7 ist der „dritte“ Satz durch „erster“ Satz zu ersetzen.

Zu § 207 IO:

Die bisher durchaus gängige Praxis, Forderungen erst im Laufe des Abschöpfungsverfahrens anzumelden, soll nunmehr dadurch unterbunden werden, dass nachträglich angemeldete Forderungen nur dann bei der Verteilung zu berücksichtigen sind, wenn die Gläubiger nicht von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens verständigt wurden.

Wie bereits zu § 197 IO ausgeführt, sollte klargestellt werden, ob die Veröffentlichung in der Ediktsdatei bereits als Verständigung ausreicht bzw. wer die Beweislast für die Verständigung trägt.

Eine Prüfung durch den Treuhänder, ob eine Verständigung außerhalb der Ediktsdatei erfolgte, wird nicht möglich sein.

Zu § 210a Abs. 4 IO:

Der Begriff der „Offenkundigkeit“ einer Obliegenheitsverletzung ist bereits in den Erläuterungen insoweit präzisiert, dass sich die Obliegenheitsverletzung aus dem Bericht oder der Auskunft des Schuldners (zB aus seiner Einvernahme) ergibt.

Die bisherige Praxis zeigt, dass in den seltensten Fällen ein Bericht des Schuldners vorliegt. Wünschenswert wäre es daher klarzustellen, dass einer Informationspflicht durch den Treuhänder eine Einvernahme bzw. eine versuchte Einvernahme des Schuldners durch das Gericht vorausgehen muss.

Zu § 216 IO:

Ein Grundprinzip der geplanten Gesetzesreform besagt, dass im Rahmen eines Tilgungsplans die verkürzte Entschuldung nur redlichen Schuldnern gewährt werden soll. Die geplante Ergänzung des § 216 Abs. 1 IO bietet eine neue Möglichkeit des Widerrufs der Restschuldbefreiung, wenn Schuldner mit einem Tilgungsplan nach §§156, 158, 162 oder 292a StGB rechtskräftig verurteilt wurden. Diese neue Regelung zur Erhöhung des

Redlichkeitsmaßstabes wird daher als sinnvoll und notwendig erachtet, weil oft zum Zeitpunkt des Insolvenzverfahrens eine rechtskräftige Verurteilung aus einem parallel laufenden Strafverfahren noch nicht vorliegt.

Der AKV regt in diesem Zusammenhang an, diese Auflistung an Straftatbeständen um den § 159 StGB (grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen) zu erweitern.

Die neue Möglichkeit des Widerrufs einer Restschuldbefreiung für verurteilte Straftäter stellt jedoch nur dann eine sinnvolle Ergänzung zum Einleitungshindernis nach § 201 Abs 1 Z 1 IO dar, wenn diese Bestimmung in der Praxis auch tatsächlich Anwendung finden kann. Da die diesbezügliche Antragsstellung lediglich von Insolvenzgläubigern erfolgen soll (und nicht von Amts wegen) stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wie Gläubiger von einer strafrechtlichen, rechtskräftigen Verurteilung und sohin von der Erfüllung des Tatbestandes Kenntnis erlangen können.

Die Ausübung dieses Rechts sollte praktisch nicht auf jene Gläubiger beschränkt sein, die sich einem Strafprozess als Privatbeteiligte angeschlossen haben, sondern sollte allen betroffenen Gläubigern offenstehen.

Unseres Erachtens wäre daher eine gesetzliche Einführung einer diesbezüglichen Informationsweitergabe durch die Gerichte an die Gläubiger notwendig, damit die geplante Vorschrift nicht gänzlich ihres Anwendungsbereiches entzogen wird. Nur Gerichten, nämlich dem Strafgericht oder dem Insolvenzgericht durch Einsicht in den Strafregisterauszug, kann die Erfüllung des Tatbestands bekannt sein. Alternativ denkbar wäre es, dass dieser Widerruf der Restschuldbefreiung wegen strafrechtlicher Verurteilung nicht auf Antrag eines Gläubigers, sondern von Amts wegen zu erfolgen hat.



Mag. Hans Musser
Geschäftsführender Direktor



Mag. Franz Blantz
Bereichsleiter Insolvenz